

	fl.	fg.	pf.
Protokolle über Parteienbringen, getroffene Verfügungen in Parteisachen oder Angelegenheiten einzelner Ortsbürger 5 Sgr. bis			15
Weggebühren:			
für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte, einschl. des Rückwegs			6
für die erste Stunde			3
für jede folgende Stunde			
Diese Weggebühr darf nur einmal an einem Tage angefordert werden, wenn gleich der Gang mehrere Angelegenheiten betroffen hat.			
Dienergebühren, da wo ein besonderer Gemeindediener angestellt ist:			
für eine mündliche Ladung			1
für eine schriftliche Ladung zu intimiren und Relation			2
bei Umläufen von mehr als 3 Personen für jede Person noch besonders			1
für Wege nach anderen Orten von der Reise hin und zurück			5
Zusammenberufung der Gemeinde:			
bis zu 25 Gemeindegliedern			6
bis zu 50			10
bis zu 100			15
über 100			20

2) Bekanntmachung, die Verleihung des sogenannten ritterschaftlichen Stipendiums betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 7. Juli 1852.)

Nachdem in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage beschlossen worden, das sogenannte ritterschaftliche Stipendium, welches zum Genusse für Zöglinge des hiesigen Gymnasiums bestimmt ist, und mit jährlich 28 Thlr. aus dem hiesigen Landes-schulstus bezogen wird, in der Weise für die Zukunft zu konferiren, daß die einzelnen Bewerber sich zunächst bei dem kaiserlichen Ministerium zu melden haben und dieses sodann die Erklärung der Landesvertretung vermittelt: so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß für Alle diejenigen gebracht, welche sich um jenes Stipendium künftig zu bewerben gemeinet sind.

Wera, den 30. Juni 1852.

Kaiserlich
von Breckschneider.

Sammel.